

Stenographisches Protokoll

148. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 30. September 1959

Tagesordnung

1. Hochwasserschäden-Fondsgesetz
2. Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung
3. Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren
4. Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen
5. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen
6. Zusatzabkommen zu den Auslieferungsverträgen zwischen Österreich und Belgien
7. Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Luxemburg
8. Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches der Niederlande, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und dem Königreich der Niederlande

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 3524)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab:
Ernennung Dr. Kreiskys zum Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und Dr. Gschnitzers zum Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (S. 3524)

Betragung des Bundeskanzlers mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz (S. 3524)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Hochwasserschäden-Fondsgesetz

Berichterstatter: Fachleutner (S. 3524)

Redner: Dr. Koref (S. 3525), Rainer (S. 3528), Hallinger (S. 3531) und Hofmann-Wellenhof (S. 3532)

kein Einspruch (S. 3534)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

Berichterstatter: Vögel (S. 3535)

kein Einspruch (S. 3535)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. September 1959: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 3535)

kein Einspruch (S. 3536)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. September 1959: Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3536)

kein Einspruch (S. 3537)

Beschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Berichterstatter: Handl (S. 3537)

kein Einspruch (S. 3538)

Beschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Zusatzabkommen zu den Auslieferungsverträgen zwischen Österreich und Belgien

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 3539)

kein Einspruch (S. 3539)

Beschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Luxemburg

Berichterstatter: Guttenbrunner (S. 3539)

kein Einspruch (S. 3539)

Beschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches der Niederlande, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und dem Königreich der Niederlande

Berichterstatter: Guttenbrunner (S. 3540)

kein Einspruch (S. 3540)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Fachleutner, Appel und Genossen (92/A. B. zu 107/J-BR/59)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Skritek: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 148. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 24. Juli 1959 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Eckert, Eggendorfer, Gabriele, Schreiner und Thanhofer.

Eingelangt sind zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Schriftführerin um deren Vorlesung.

Bevor ich der Schriftführerin das Wort erteile, möchte ich zu unserer großen Freude den Herrn Bundeskanzler herzlichst in unserer Mitte begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich bitte die Frau Schriftführerin um Verlesung der zwei Schreiben.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 31. Juli 1959 auf meinen Vorschlag den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky, der bisher mit der sachlichen Leitung dieser Angelegenheiten unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt betraut war, vom Amte enthoben und ihn gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ernannt hat.

Ferner hat er auf meinen Vorschlag den Staatssekretär Dr. Franz Gschnitzer, der dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben war, vom Amte enthoben und ihn gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten beigegeben.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 11. September 1959, Zl. 9202/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73

des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Prof. Dr. Reinhard Kamitz mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnismahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Vorsitzender: Beide Schreiben dienen zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen der Gebietskörperschaften gegen Hochwasserschäden geschaffen wird (Hochwasserschäden-Fondsgesetz)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Hochwasserschäden-Fondsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Fachleutner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Fachleutner: Hohes Haus! Werte Damen und Herren! In den Monaten Juni, Juli und August wurden mehrere Bundesländer unserer Heimat von großen Unwetterschäden heimgesucht. Wenn man bedenkt, daß diese Wassermassen ganze Straßenzüge weggerissen, Brücken zum Einsturz gebracht, Häuser dem Erdboden gleichgemacht haben und zwölf Menschen in den Wasserfluten den Tod fanden, kann man sich über das Ausmaß der Schäden ein Bild machen.

Ich erlaube mir noch mitzuteilen, daß die Landwirtschaft in diesen schweren Monaten an Auswuchsschäden bei Getreide und durch Vernichtung vieler Kulturen durch den lange anhaltenden Regen einen Schaden von

mindestens 2 Milliarden Schilling zu beklagen hat. Außerdem kam es durch den ungenügenden Ausbau von Wildbach- und Flußbetten in vielen Orten zu großen Überschwemmungen. Dagegen konnte man feststellen: Wo die Regulierungen an Flüssen und Wildbächen durchgeführt waren, waren die Schäden auf ein Minimum reduziert.

Angesichts des riesigen Ausmaßes dieser Schäden hat sich die Bundesregierung entschlossen, dem Nationalrat ein Gesetz zur Bildung eines Fonds vorzuschlagen. Dieses Gesetz gibt die Möglichkeit, in Zukunft entstehende Schäden rasch zu beheben und weiters vorbeugende Maßnahmen, wie Flußregulierungen, die Verbauung von Wildbächen und Lawinengängen zu treffen.

Zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. September 1959, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen der Gebietskörperschaften gegen Hochwasserschäden geschaffen wird (Hochwasserschäden-Fondsgesetz), erlaube ich mir, folgendes zu berichten.

Durch Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, wurde der Bund verpflichtet, für die Behebung von Katastrophenschäden an privatem Besitz die gleichen Mittel zur Verfügung zu stellen, die jeweils von einem Bundesland für diesen Zweck aufgebracht werden. Keine Sonderregelung gab es dagegen für Schäden, die an öffentlichem Gut durch Naturkatastrophen angerichtet wurden. Das neue Gesetz wird nun in diesem Falle eine Erleichterung bringen.

Diesem Fonds, für den eigene Rechtspersönlichkeit vorgesehen ist, soll insgesamt ein Betrag von 1,2 Milliarden Schilling zufließen. Diese Mittel sollen durch Aufnahme von Anleihen dem Fonds zugeführt werden. Der Bund selbst wird dabei die Haftung als Bürge und Zahler übernehmen.

Vorgesehen ist, daß im heurigen Jahr 100 Millionen Schilling, für das Jahr 1960 200 Millionen Schilling und für die Jahre 1961, 1962, 1963 je 300 Millionen Schilling zur Verfügung stehen werden. Auf diese Weise werden für die nächsten vier Jahre 1,2 Milliarden Schilling für eine umfassende Vorsorge gegen Unwetterkatastrophen bereitgestellt.

Außerdem ist geplant, daß der Fonds dem Bund für Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Zuschüsse und den Ländern und Gemeinden bis zu einem Betrag von 400 Millionen Schilling verzinsliche Darlehen zur Verfügung stellt. Die Vergebung der Fondsmittel wird einer Kommission obliegen, die aus den Bundesministern für

Inneres, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft sowie für Landesverteidigung zusammengesetzt ist. Bei Vergebung von Darlehen an Gemeinden und Länder wird die Kommission um zwei Ländervertreter erweitert.

In dieser Kommission wird der Bundesminister für Finanzen oder dessen Vertreter den Vorsitz führen. Die Geschäftsordnung gibt sich die Kommission selbst. Sämtliche Beschlüsse werden mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt. Das Bundesministerium für Finanzen wird den Fonds verwalten. Aufgabe der Kommission wird es sein, die Mittel zu verteilen beziehungsweise über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vorhaben zu entscheiden.

Durch das zu beschließende Gesetz besteht die Möglichkeit, in Zukunft den Bundeshaushalt nicht besonders zu belasten. Es gestattet noch die Ausnützung des derzeit günstigen inländischen Kapitalmarktes. Die Mittel selbst sind in keiner Weise an das Budgetjahr gebunden, und der Fonds wird eine im Rahmen des Bundeshaushaltes gehaltene Spezialreserve darstellen, die eine elastische Handhabung ermöglicht. Bei Eintritt eines Katastrophenfalles werden daher entsprechende Mittel sofort zur Verfügung stehen.

Ich stelle somit an das Hohe Haus den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Koref gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Koref: Hoher Bundesrat! Über die gegenständliche Materie, über das uns heute vorliegende Gesetz ist im Nationalrat so viel gesprochen worden und in der Presse mit Recht so viel geschrieben worden, daß ich glaube, daß wir uns eine gewisse Beschränkung auferlegen dürfen. Man wäre versucht, den Dichter zu zitieren, der da sagt: Der Worte sind genug gewechselt... und so weiter.

Eine dem Parlament möglicherweise nicht sehr wohlgesinnte, aber doch angesehene österreichische Tageszeitung hat den Bericht über die am Freitag vor acht Tagen durchgeführte Parlamentsdebatte mit den wenig liebenswürdigen Worten überschrieben: „Rednerflut und Phrasenüberschwemmung im Parlament“. Gewiß ist eine solche, wie gesagt, wenig liebenswürdige Kritik nicht maßgeblich, aber doch immerhin beachtlich. Vielleicht ist die Demokratie in Österreich doch noch nicht so verwurzelt, daß man über derartige Erscheinungen ohne weiteres zur Tagesordnung hinwegschreiten dürfte. Wir haben also gewisse psychologische Rücksichten zu üben. Im

übrigen steht fest, daß ja die Liebe weder erzwungen werden kann noch auch erzwungen werden soll. Wenn also eine gewisse Presse uns und den parlamentarischen Einrichtungen nicht sehr wohlgesinnt ist, so müssen wir darauf Bedacht nehmen und müssen tun und lassen, was vom Gesichtspunkte der Demokratie aus notwendig erscheint: tun, was der Demokratie nutzt und frommt, aber auch unterlassen, was ihr schädlich sein kann.

Erlauben Sie mir also, meine Damen und Herren, daß ich nur einiges wenig Grund-sätzliches und Meritorisches zum vorliegenden Gesetz sage. Ein bekanntes deutsches Sprichwort sagt: Vorbeugen ist besser als Heilen. Ein lateinisches Sprichwort — ich werde es gleich in unser geliebtes Deutsch übersetzen, um bei den ehemaligen Absolventen des humanistischen Gymnasiums keine Schockwirkung hervorzurufen — besagt: Sieh gleich nach dem Rechten, das Heilmittel kommt sehr oft zu spät.

Sicherlich hätte schon in früheren Jahren das eine oder andere geschehen können, hätte manches getan werden können, aber, meine Damen und Herren, wir müssen ehrlich sein und müssen uns eingestehen, daß ja der Finanzkraft des Bundes, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Volkes und der Volkswirtschaft überhaupt Grenzen gesetzt sind. Wieder will mir ein lateinisches Sprichwort — ich kann nichts dafür — auf die Lippen geraten, und ich möchte sagen: Ultra posse nemo tenetur — ein jeder wie er kann, etwas vereinfacht übersetzt.

Der Finanzkraft eines Volkes, eines Staates sind nun einmal naturbedingte Grenzen gesetzt. Sie sind in diesem Fall im jeweiligen Bundeshaushalt gezogen, und die Verteilung der Mittel wird schließlich, wie wir alle wissen, vom Nationalrat sanktioniert. Wir müssen auch in dieser Hinsicht, es ist das meines Erachtens ein Gebot der Demokratie, den Mut zur Wahrheit haben.

Ich habe davon gesprochen, daß Vorbeugen besser sei als Heilen. Wir haben in Österreich auf Grund der geographischen, orographischen und hydrographischen Beschaffenheit unseres Landes zweifellos tausende verwundbarer Stellen. Uns allen ist die Unberechenbarkeit der Naturgewalten bekannt. Solange sie der Mensch bezähmt, bewacht, bezähmen, bewachen kann, geht die Sache in Ordnung, doch wehe, wenn sie losgelassen! — Ich bin heute etwas literarisch infiziert, ich bitte um Entschuldigung. (*Heiterkeit.*) Jedenfalls müßte und muß mit gründlichster Systematik ans Werk gegangen werden, um die Verwundbarkeit immer mehr und mehr zu reduzieren.

Denn das liegt ohne Zweifel im Bereiche der Möglichkeit.

Es wurde und wird viel gesprochen vom Raubbau am Walde. Ich bin zuwenig Fachmann oder eigentlich genau genommen überhaupt kein Fachmann, als daß ich diese Behauptung unter Beweis stellen könnte. Das eine aber wissen wir alle, daß der Wald wirklich eine ganz bedeutende, schwer in die Waagschale fallende Art von Wasserspeicher ist.

Die „Grüne Front“, die den Damen und Herren des Bundesrates ja bekannt ist, gibt von Zeit zu Zeit Schriften heraus, aus denen wohl schlüssig hervorgehen könnte oder aus denen man die Richtigkeit der Behauptung ableiten könnte, daß in den letzten Jahrzehnten — und besonders gilt das für die Zeit des nationalsozialistischen Regimes — schwerer Raubbau am Wald getrieben wurde. Jedenfalls aber müßten und müssen die geltenden, die bestehenden Schutzgesetze genau und streng eingehalten werden. In dieser Beziehung, in diesem Belange dürfte es da und dort wohl fehlen. Die zuständigen Verwaltungsbehörden müßten also hier wirklich rigoros und korrekt vorgehen. Manchmal wird auf Grund von Interventionen oder persönlicher Rücksichtnahme und aus Freundschaft in dieser Beziehung allzu milde und rücksichtsvoll vorgegangen. Der Schutz der Allgemeinheit, der gesamten Volkswirtschaft steht unbedingt vor eigennützigem individuellen Interessen. Das ist eigentlich ein selbstverständliches Prinzip, und man müßte darüber nicht viel Worte verlieren, aber es ist anscheinend doch nicht so leicht, vom Verwaltungsstandpunkt aus betrachtet, dieses Prinzip auf allen Gebieten durchzuziehen und durchzusetzen.

Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz bietet sicherlich beachtenswerte, wesentliche Grundlagen für die Heilung und Vorbeugung im Ablauf der nächsten vier Jahre beziehungsweise, wenn man das heurige Jahr miteinbezieht, der nächsten fünf Jahre. Der Betrag von 1,2 Milliarden Schilling, der ja, wie wir aus dem Munde des Herrn Berichterstatters erfahren haben, im Anleiheweg beschafft werden soll, ist gewiß beachtlich, auch dann, wenn er, woran leider nicht gezweifelt werden kann, nicht ausreichen wird.

Bund, Länder und Gemeinden haben schwere Wunden zu heilen — ich will keine Details mehr bringen — und haben verantwortungsvolle Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen. Es ist das ein eminentes gesamtösterreichisches Anliegen.

Ein einziges Beispiel werden Sie mir erlauben. Ich bringe es — wofür Sie Verständnis aufbringen werden — aus dem Bundesland

Oberösterreich, obwohl ich mit Nachdruck betonen möchte, daß die Bundesländer Niederösterreich und Salzburg und große Teile von Steiermark und Tirol in ähnlichem oder gleichem Maße von dieser Katastrophe betroffen sind. Doch dieses eine Beispiel ist aus Oberösterreich.

Dieses Bundesland ist heuer, anno 1959, nicht weniger als fünfmal von einer Hochwasserkatastrophe heimgesucht worden! Man bedenke: An Straßen und Brücken des Bundeslandes sind insgesamt 542 schwere Schadensstellen erhoben worden, deren Instandsetzung allein 185 Millionen Schilling erfordern wird. An der Wildbachverbauung werden nach Angaben des Herrn Landeshauptmannes von Oberösterreich im Oberösterreichischen Landtag Schäden in einem Gesamtausmaß von ungefähr 273 Millionen Schilling gemeldet. Ich könnte diese Zahlen noch fortsetzen. Natürlich sind hier, was ich mit besonderem Nachdruck hervorheben möchte, die an privatem Eigentum angerichteten Schäden überhaupt nicht mit einbezogen. Das ist also zweifellos eine wirklich katastrophale Lage. Wie schon angedeutet, sind in anderen Bundesländern gleichermaßen verheerende Zustände eingetreten. Sie sind ja von verschiedenen zuständigen Stellen genügend beleuchtet worden.

Die Möglichkeiten, die das Hochwasserschäden-Fondsgesetz bieten wird, sind also aufrichtig zu begrüßen, sie werden nur, wie ich schon angedeutet habe, nicht ausreichen, um zu heilen und vorzubeugen. Auf jeden Fall ist schnelle, expeditiv Hilfe notwendig. Doppelt gibt, wer schnell gibt!

Die Handhabung des Gesetzes darf nicht administrativ, bürokratisch erschwert werden. Ganz im Gegenteil! Es soll alles vorgekehrt werden, damit die Hilfe möglichst rasch erfolgen kann. Das ist der Wunsch der Bevölkerung, das entspricht dem Notstand und den Tatsachen.

Meine Damen und Herren! Es wird Ihnen so gehen wie mir und uns: Wir werden von privater Seite ja gleichfalls bestürmt, helfend einzugreifen, und das mit Recht, denn auch dort, im besonderen auf dem landwirtschaftlichen Sektor, ich denke da als Bürgermeister von Linz an die zum Stadtbezirk Linz gehörigen bäuerlichen Wirtschaften, sind beträchtliche Schäden entstanden.

Der Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes sieht ja in dieser Beziehung Möglichkeiten vor, die uns bekannt sind. Nur wird freilich dieser Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes mit der drakonischen Bestimmung belastet, daß der Bund den gleichen Betrag geben muß, den die Länder zu geben bereit sind,

daß also die Länder mit gutem Beispiel vorangehen müssen und dann erst der Bund, vielleicht zaghaft aber doch, mit dem gleichen Betrag nachfolgen wird.

Wir wissen alle, daß man zu freiwilligen Leistungen aufgerufen hat, die zu sehr anerkennenswerten und dankenswerten Ergebnissen geführt haben. Man hat getan, was einigermäßen möglich war und getan werden konnte, aber die Not ist groß, verkennen wir das nicht, und die Verzweiflung vielfach nicht geringer.

Ich habe schon angedeutet und darauf hingewiesen, daß natürlich — der Herr Berichterstatter hat es auch getan — die Landwirtschaft arg in Mitleidenschaft gezogen wurde, aber im besonderen auch die Fremdenverkehrsbetriebe. Das soll übersehen werden. Darf ich nur noch ein Beispiel bringen, das drastisch und tragisch genug ist, wenn man es aus eigenem Anschauen kennengelernt hat.

Die Gahberghänge längs des Ostufers des Attersees sind unter den Ein- und Auswirkungen des Hochwassers ins Rutschen gekommen und anscheinend bis heute nicht zum Stillstand gelangt, sodaß man derzeit nicht einmal in der Lage ist, die verschüttete Straße wieder instandzusetzen, und die Ortschaften und bäuerlichen Wirtschaften nur auf großen Umwegen, wenn überhaupt, erreichbar sind. Daß das in den Sommermonaten im besonderen auch für die Fremdenverkehrsbetriebe mit bösen Konsequenzen verbunden war, liegt auf der Hand. Die verkehrstechnischen Folgen dieser Hochwasserkatastrophen sind ungeheuerlich groß.

Es ist also eine tief bedauerliche Situation in weitesten Kreisen und Teilen unserer Republik eingetreten, die uns in mehrfacher Hinsicht leider ganz gewaltig zurückwirft, und es muß alles, aber auch wirklich alles aufgeboten werden, um zielbewußt und erfolgssichernd durchzugreifen.

Ich glaube daher gar nicht, Hoher Bundesrat, daß heute hier das letzte Wort in dieser Sache überhaupt gesprochen sein wird. Angesichts der Naturkatastrophe hat es aber meines Erachtens wenig Sinn, sich irgendwie gegenseitig Vorwürfe zu machen. Pflicht der Gemeinschaft ist es, alle Kräfte zu mobilisieren, um Hilfe zu bringen, wirksame Hilfe, soweit dies technisch denkbar ist, etappenweise oder, wie schon gesagt, systematisch durchführbar ist, um den freilich unberechenbaren Naturgewalten Einhalt zu gebieten.

Ich darf zum Schluß noch feststellen, daß — wie kann es anders sein, menschlich, allzu menschlich — das Gesetz natürlich auch gewisse Mängel hat, an denen nicht vorbei-

gesehen werden soll. Nicht weniger als fünf Ministerien haben bei der Verteilung oder, wie es in der Regierungsvorlage so schön hieß, bei der Vergabe der Fondsmittel mitzusprechen, das heißt, nicht weniger als fünf Ministerien haben im Wege der vom Herrn Berichterstatter genannten Kommission die Entscheidung in Händen. Das läßt, man verzeihe mir das, an der expeditiven Anwendung des Gesetzes im Notfall zweifeln. Das stimmt bedenklich und berechtigt zu einem gewissen Pessimismus.

Man war ja großzügig, man hat sogar summa summarum zwei Ländervertreter in diese Kommission einbezogen. Ich muß sagen, die zwei tun mir heute schon leid (*Heiterkeit*), die dieser Ehre teilhaftig werden.

Hoffentlich hat der Herr Berichterstatter im Nationalrat recht, wenn er sagte: Jedenfalls werden nach dieser Regelung im Falle einer Katastrophe die entsprechenden Mittel sofort zur Verfügung stehen. Es ist erfreulich, daß die Optimisten in Österreich nicht aussterben. (*Heiterkeit.*)

Von den 1,2 Milliarden, die aufgebracht werden müssen, sind, wie wir auch heute schon gehört haben, 800 Millionen für den Bund und nur 400 Millionen für alle Bundesländer zusammengenommen vorgesehen. Bitte mir nicht ungehalten zu sein, wenn ich sage: Hier hat sich der Imperialismus unserer Zentralapparatur und die koloniale Einschätzung der Bundesländer wieder einmal gehörig ausgetobt. (*Heiterkeit.*) Es darf nicht übersehen werden: Die Bundesländer bekommen diese 400 Millionen Schilling natürlich nur als Darlehen, das sie zurückzahlen und verzinsen müssen. Uns wird nichts geschenkt und uns bleibt nichts erspart. (*Bundeskanzler Ing. Raab: Vice versa! — Heiterkeit.*) Man sieht, die Zentralgewalten sind oft nicht viel weniger grausam und unbarmherzig als die Naturgewalten. Das „Linzer Volksblatt“ hat vor wenigen Tagen — ich glaube, nicht mit Unrecht — seinen Leitartikel mit den Worten überschrieben: „Die Länder sitzen am kurzen Ast.“

Meine Damen und Herren! Weitere sentimentale Betrachtungen einer föderalistisch geformten und gemeinten Vertretung, wie es der Bundesrat ist, würden gewiß naheliegen. Aber Sentimentalität zählt hier nicht, und so bleibt uns Volksvertretern minoris generis — das will ich nicht übersetzen (*Heiterkeit*) — nichts anderes übrig, als auf gut österreichisch Dank' schön! zu sagen und gegen das vorliegende Gesetz, das vielleicht noch seine Geschichte haben wird, keinen Einspruch zu erheben. Aber der innige Herzenswunsch, der uns allen sicherlich gemeinsam ist, darf

zum Schluß ausgesprochen werden: Möge in Hinkunft die Natur gnädig mit uns Österreichern verfahren! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter Herr Bundesrat Rainer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Rainer: Hohes Haus! Herr Bundeskanzler! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann vieles von dem, was mein hochgeschätzter Herr Vorredner ausgeführt hat, unterstreichen. (*Bundeskanzler Ing. Raab: Natürlich!*) Aber ich möchte besonders auf ein Wort, auf einen Satz eingehen und diesen Satz so manchen Verantwortlichen des Bundes und der Länder näherbringen, worin er festgestellt hat, daß den Ausgaben des Bundes Grenzen gesetzt sind. Es wird sehr viel sachliche Verantwortung dazu gehören, um diese Grenzen richtig zu erkennen. Umsomehr sollen wir uns befeißigen und bemühen, auch selbst diese Grenzen wahrzunehmen.

Wenn ich nun zu dem Gesetz selbst namens meiner Fraktion Stellung nehme, so möchte ich sagen, daß wir sehr befriedigt sind darüber, daß es doch endlich einmal zu einem solchen Gesetz gekommen ist. Es ist nur bedauerlich, daß eine so große Katastrophe kommen mußte, um den Anlaß für die Schaffung eines solchen Gesetzes zu geben. Ich muß in meinen Ausführungen in erster Linie darauf hinweisen, daß der Hohe Bundesrat schon im Jahre 1954 in seiner Sitzung vom 13. Juli einer Entschließung der Bundesräte Adlmannseder, Salzer und Genossen die Zustimmung gegeben hat, mit der die Regierung aufgefordert worden ist, einen Katastrophenfonds zu schaffen. Auch im Jahre 1954 hat es bei uns in Salzburg und in den anderen Ländern Hochwasserkatastrophen gegeben, und das wird wahrscheinlich auch die Veranlassung für das Hohe Haus gewesen sein, einen solchen Entschließungsantrag im Hause einzubringen.

Bedauerlicherweise — wie es so oft leider bei uns in Österreich der Fall ist — begannen hier Kompetenzstreitigkeiten. Man war der Auffassung, daß ein Gesetz des Bundes über einen solchen Fonds die Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung ändern würde. Daß das eine irrige Auffassung war, hat eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes festgestellt, die vor einigen Jahren erlassen ist, in der ausdrücklich festgelegt worden ist, daß die Schaffung eines Fondsgesetzes, gleichgültig ob von Seiten des Bundes oder der Länder, an den Kompetenzen überhaupt nichts zu ändern vermag. Aus diesem Grunde wäre es wohl sehr angezeigt gewesen, dem Antrag beziehungsweise der Entschließung des Bun-

desrates vom 13. Juli 1954 mehr Beachtung beizumessen. Und ich muß sagen, daß ich gerade die Worte des hochgeschätzten Herrn Vorredners bezüglich der Einschätzung des Bundesrates unterschreibe. Ich möchte aber als Föderalist hinzufügen, daß wir leider auch als Vertreter der Länder selbst schuld daran sind, daß der Bundesrat nicht die Beachtung findet, die ihm auf Grund der Verfassung zusteht. Ich glaube daher — das ist die Meinung meiner Fraktion —, daß wir uns in Zukunft etwas mehr um die Agenden, die uns nach der Verfassung zustehen, kümmern müssen, denn es ist dem Bundesrat auf Grund des Artikels 41 unserer Bundesverfassung durchaus möglich, auch eine eigene Gesetzesinitiative zu entwickeln. Wir sind nun einmal eine föderative Körperschaft, die jedoch den Föderalismus nicht so weit treiben darf, daß darunter die Allgemeinheit zu leiden hätte, sondern wir sind dazu berufen, und es ist unsere Verpflichtung und unsere Aufgabe, die Interessen der Bundesländer, von denen wir in das Hohe Haus entsandt worden sind, entsprechend zu vertreten. Ich möchte daher nochmals mit allem Nachdruck sagen, daß wir entschlossen sind, diese Initiative in der nächsten Zeit etwas mehr zu entwickeln, als das bisher der Fall war.

Mein sehr geschätzter Herr Vorredner hat aber auch über die Demokratie sehr richtige Worte gesprochen, die ich ebenfalls unterstreichen möchte. Als einer, der seit dem Jahre 1945 im politischen Leben steht, möchte ich einmal ganz offen sagen: Ich bin auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre in Österreich ein unbedingter Anhänger der Koalition. Ich glaube, man kann mit Recht feststellen, daß diese Koalition trotz aller ihrer Schwächen, die wir zugeben wollen, dem österreichischen Volk doch sehr wesentliche Erfolge gebracht hat, insbesondere den größten Schatz, den ein Volk und ein Mensch haben kann, unsere Freiheit! Ich mache mir aber Sorgen um diese Demokratie; ich möchte dies ganz offen aussprechen. Ich mache mir Sorgen um diese Demokratie, wenn sie durch Abmachungen die Initiative der frei gewählten Abgeordneten einschränkt. Ich glaube daher, daß wir richtig handeln, wenn wir uns gegenüber unserem Volk und gegenüber unserer Heimat verpflichtet fühlen, auf diese Dinge einmal ganz offen hinzuweisen.

Gerade auch das Werden dieses Gesetzes, das wir heute in Behandlung haben, zeigt mir, daß es noch viele Dinge in unserer Demokratie und in unserer Verwaltung und, wenn Sie wollen, auch in unserer Bürokratie und Gesetzgebung gibt, die wir noch weitaus besser machen könnten. Es war seit dem

Jahre 1882 in der österreichisch-ungarischen Monarchie eine Selbstverständlichkeit, daß bei Katastrophen, gleichgültig, auf welchem Gebiet sie entstanden sind, die Regierung durch kaiserliche Verordnungen die Möglichkeit gehabt hat, nichtrückzahlbare Zuschüsse zu geben, Kredite zu gewähren und dergleichen mehr. Schon nach diesem Vorbild hätte man darangehen müssen, in Österreich in der Ersten und in der Zweiten Republik etwas Ähnliches zu schaffen.

Die Erste Republik hat bis zur Verfassungsänderung im Jahre 1925, der sogenannten Fünfundzwanziger-Verfassung, im Budget immer für solche Fälle Mittel bereitgestellt, nicht in allzugroßem Ausmaß, aber immerhin in einem solchen Ausmaß, daß zumindest die erste Hilfe, die ja immer die wichtigste ist, unbedingt garantiert gewesen ist. Erst nachher sind dann die Kompetenzstreitigkeiten entstanden, und es ist, wie ich bereits ausgeführt habe, zu keinem Fondsgesetz gekommen.

Ich bin allerdings der Auffassung — und hier möchte ich insbesondere an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes appellieren —: Bei der Bildung von Fonds, welches Recht auch den Ländern zusteht, soll man nicht so kleinlich sein. Ich erinnere mich daran, als das Bundesland Salzburg zur Beschaffung von Wohnungen ein Gesetz beschlossen hat, wurde es vom Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, zurückgewiesen, obwohl man feststellen muß, daß die Stadt Salzburg neben der Stadt Linz und Wiener Neustadt am allerschwersten unter der drückenden Wohnungsnot zu leiden hat, auch heute noch. (*Zustimmung.*) Erst im Jahre 1950 ist es dem Salzburger Landtag dann gelungen, ein Landeswohnbauförderungs-Fondsgesetz zu schaffen, das auch die Genehmigung beziehungsweise die Zustimmung des Verfassungsdienstes erhalten hat. Und in den kurzen Jahren sind durch dieses Gesetz allein im Lande Salzburg sechseinhalbtausend Wohnungen geschaffen worden, nur durch dieses Landeswohnbauförderungs-Fondsgesetz, obwohl das Land Salzburg nicht übermäßig mit finanziellen Mitteln gesegnet ist.

Aus diesen Dingen schließe ich, meine sehr geehrten Damen und Herren, Hohes Haus, daß hier etwas mehr Freizügigkeit, ich möchte sagen, eine mehr wirklichkeitsnahe Politik, oder wie man das nennen will, gemacht werden soll. Ich schließe mich auch der Kritik, soweit es dieses Fondsgesetz, das uns heute zur Beratung vorliegt, betrifft, an, die der sehr geschätzte Herr Vorredner ausgeführt hat. Man möchte meinen, daß die Länder, jetzt in diesem Falle insbesondere Salzburg, Oberösterreich, Steiermark, bei der Verteilung dieser Mittel wohl in erster Linie irgendetwas mitzusprechen und mitzu-

bestimmen haben sollten. Es ist dem nicht so. Ich muß das als einen Mangel des Gesetzes bezeichnen.

Auch die Bestimmung des § 8 Abs. 3, wonach die Länder für eventuell aufzunehmende Darlehen durch die Gemeinden die Bürgschaft zu übernehmen haben, wäre meines Erachtens vollkommen überflüssig, denn in allen Bundesländern — das ist mir bekannt — ist die Gemeindeaufsichtsbehörde bei den Landesregierungen so eingerichtet, daß die Gemeinden, die irgendeinen Kredit für verschiedene Dinge, die sie zu machen haben, zum Beispiel für den Schulbau, für die Straßenentstaubung und dergleichen mehr, aufnehmen müssen, ohnedies sehr genau durchleuchtet und röntgenisiert werden, ob die Möglichkeit der Realisierung, der Rückzahlung der aufzunehmenden Kredite vorhanden sein wird. (*Bundesrat Dr. Koref: Die Gemeindeautonomie wird langsam zerstört!*) Auch das unterschreiben wir. (*Bundeskanzler Ing. Raab: Die Bundesregierung muß die Gemeinden sehr oft gegen Landtagsbeschlüsse schützen! — Heiterkeit.*)

Nun, meine sehr Verehrten, muß ich auch im Interesse der Länder dazu etwas sagen. Auch die Länder sind heute bei wesentlichen Aufgaben, die natürlich unsere heutige Zeit mit sich bringt, immer wieder verpflichtet, gewisse Bürgschaften für Förderungsangelegenheiten des Fremdenverkehrs, für den Bau von Seilbahnen und dergleichen mehr und für viele andere Dinge zu übernehmen. Aber auch bei den Wohnbauten gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz aus dem Jahr 1954 müssen die Länder sehr wesentliche Bürgschaften übernehmen, sodaß diese Bürgschaften mit der Zeit eine sehr drückende Belastung und eine Einengung des Budgets der Bundesländer darstellen. Daher wären wir wohl der Meinung, und dies ist nicht nur meine persönliche, sondern dies ist die einheitliche Meinung aller Landesfinanzreferenten, daß diese Bestimmung des Absatzes 3 des § 8 vollkommen überflüssig ist.

Wir wollen aber deshalb mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und die Notwendigkeit dieses Gesetzes keinen Einspruch erheben. Wir warnen nur und stellen fest, daß wir in Zukunft entschlossen sind, auf diesem Gebiet etwas mehr nach dem Rechten zu sehen.

Ich möchte da einen Gedanken, den ich heute in einem Gespräch mit einem Finanzreferenten, der sich alles sehr wohl überlegt, aufgenommen habe, vorbringen. Es wäre doch anzuraten, mit Rücksicht darauf, daß ja die Bevölkerung, wenn eine solche Katastrophe eintritt, immer eine sofortige Hilfe durch die öffentliche Hand erwartet — die auch erbracht werden müßte —,

solche Fonds auch in den Bundesländern zu bilden; allerdings müßte da, weil ja auch der Bund, wie ganz richtig gesagt worden ist, bei den Ausgaben seine Grenze finden muß, zu der Bildung solcher Fonds auch die Öffentlichkeit beitragen. Ich glaube, bei kluger Überlegung könnte man in allen Bundesländern solche Fonds schaffen und den Bund dazu veranlassen, so wie das früher bis zum Jahre 1925 der Fall war, alljährlich in seinem Budget gewisse Beträge zur Stärkung dieser Fonds der einzelnen Bundesländer beizustellen. Das hätte den immensen Vorteil — und wir haben gerade bei der letzten furchtbaren Katastrophe gesehen, daß gerade die rasche Hilfe die beste ist —, daß uns sofort Mittel zur Verfügung stehen würden, um die dringendsten Schäden zu beheben.

Und damit, meine sehr Verehrten, komme ich jetzt zu einem Kapitel, das ich im Interesse unseres Landes und insbesondere auch im Interesse meiner engeren Heimat, des Bundeslandes Salzburg, behandeln muß, das sind die Dinge, die sich im Bereiche der ausländischen Presse während dieser Katastrophe abgespielt haben. Ich bedauere es außerordentlich, daß die Redaktion einer englischen Zeitung beim Gemeindeamt der Stadt Ischl telephonisch angefragt hat, wie viele Engländer bei dieser Katastrophe bereits ertrunken seien. Ich bedaure, daß ich am 14. August in den Nachrichten des Bayerischen Rundfunks gehört habe, daß in der Stadt Salzburg, wo gerade der Höhepunkt des Fremdenverkehrs während der Festspiele zu verzeichnen war, keine Brücke mehr passierbar sei.

Und noch etwas: Es ist in Salzburg eine Autobahnbrücke eingestürzt. Das hat eine deutsche Illustrierte zum Anlaß genommen, darüber Bilder zu bringen mit der Bemerkung: Für Generationen war sie gebaut, und kaum ein Jahr hat sie gehalten. Ich habe mich bemüht gefühlt, auf diese Zeitungspolemik einzugehen, und ich habe festgestellt, daß diese Brücke in den Jahren 1939/40 gebaut worden ist, wo Österreich seine Freiheit bereits verloren hatte. Ich habe dieser Redaktion auch geschrieben und sie darauf aufmerksam gemacht, daß damals diese Brücke unter Aufsicht reichsdeutscher Techniker und Ingenieure gebaut worden ist (*Bundesrat Dr. Kolb: ... und Firmen!*), weil ich den österreichischen Ingenieuren und Technikern gegenüber mich verpflichtet gefühlt habe, das einwandfrei, klar und deutlich festzustellen.

Warum sie eingestürzt ist, das wissen wir heute noch nicht; die Untersuchungen sind nicht beendet, daher will ich auch niemanden beschuldigen, sondern nur feststellen, daß es

keinesfalls Schuld österreichischer Techniker und Ingenieure gewesen ist.

Diese Nachrichten und Informationen haben zweifellos auf den Fremdenverkehr eine gewisse Einwirkung gehabt. Wir sind aber in der Lage, so wie auch die übrigen Bundesländer, festzustellen, daß trotz dieser furchtbaren Katastrophe der Fremdenverkehr, zumindest soweit es das Land Salzburg betrifft, sich auch im Jahre 1959 außerordentlich günstig entwickeln wird.

Nun zum Schluß möchte ich noch namens meiner Fraktion folgendes sagen: Wir begrüßen dieses Gesetz und werden diesem Gesetz selbstverständlich unsere Zustimmung geben. Wir möchten aber dem dringenden Wunsch Ausdruck geben, daß es nicht bei diesem Gesetz bleibe. Ich kenne einigermaßen die Schwierigkeiten und die ungeheuren Kosten, die diese Vorbeugungsmaßnahmen, wenn man sie so nennen will, die Wildbachverbauung und dergleichen mehr erfordern, aber ich möchte doch feststellen, daß es ungeheurer Mittel bedarf, um einigermaßen einen Schutz gegen das Element Wasser zu finden.

Wenn Sie gesehen hätten, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie sich einige Wildbäche, in denen man sonst monatelang nicht einen Tropfen Wasser sieht, zu reißenden Bächen entwickelt haben und überhaupt nirgends — trotz der besten Verbauung — irgendeinen Halt gefunden haben, dann wüßten Sie auch und könnten feststellen, daß wir trotz aller Fortschritte der Wissenschaft und trotz aller Fortschritte unserer Technik nun doch nicht so weit gekommen sind, die Naturgewalten zu bändigen. Sie können also nichts anderes tun, als immer wieder darauf zu achten und alles dafür einzusetzen und bereitzustellen, die Elemente in jenen Lauf zu bringen, der die Sicherheit der Menschen und der Bevölkerung einigermaßen garantiert.

Ich möchte nur wünschen, daß sich dieses Gesetz zum Segen und zur Sicherheit unseres österreichischen Volkes auswirken möge. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Als nächster Redner hat sich Herr Bundesrat Hallinger gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Hallinger: Hohes Haus! Ich glaube, ich kann mich sehr kurz fassen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates schafft zweifellos die Voraussetzungen dafür, daß künftighin in unseren Bergen und an unseren Flüssen den drohenden Naturgewalten wenigstens dort gewisse Schranken gesetzt werden können, wo sie erfahrungsgemäß immer wieder das Leben und Hab und Gut

unserer Mitbürger gefährden und nicht selten auch schwerste Schäden an den Einrichtungen des internationalen Verkehrs heraufbeschwören.

Dieser Gesetzesbeschluß wird daher von allen Staatsbürgern, sofern sie von diesen Dingen nur eine leise Ahnung haben und nicht zu blasiert sind, um sie zur Kenntnis zu nehmen, sicher mit Genugtuung begrüßt. Ich bin auch davon überzeugt, daß hier in diesem Hohen Haus niemand ist, der diesem Gesetz nicht gerne seine Zustimmung gibt.

Meine Damen und Herren! Ich darf aber in diesem Zusammenhang auch sagen: Wir haben nach meiner Überzeugung nur wenig Grund, auf dieses Gesetz besonders stolz zu sein. Es war nämlich nach meiner bescheidenen Meinung nicht sosehr die Initiative der Regierung und nicht sosehr der einheitliche Wille der Parteien, der bei diesem Regierungsentwurf das Tempo des Handelns bestimmte, sondern es waren vielmehr die entfesselten Naturgewalten selbst, die hier die Dinge in Fluß gebracht haben. Sprechen wir es ruhig aus, es ist bereits angeklungen: Brücken, die vor kaum 20 Jahren für ein „tausendjähriges Reich“ gebaut worden sind, mußten zusammenstürzen, bis ein Weg durch das Gestrüpp der Kompetenzen gefunden werden konnte, der zur beschleunigten Beseitigung von Hochwasser- und Lawinenschäden und — das scheint mir das wichtigste zu sein — zur Vorbeugung gegen künftige Schäden dieser Art führt.

Diese Feststellung, meine Damen und Herren, ist keine Spitzfindigkeit. In der Präambel zu der gegenständlichen Regierungsvorlage heißt es nämlich wörtlich: „Die neuerliche Hochwasserkatastrophe des Jahres 1959 hat mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit von Maßnahmen zur beschleunigten Behebung von Hochwasserschäden, aber auch zur Vorbeugung gegen derartige Naturkatastrophen vor Augen geführt.“

Hohes Haus! Ich bitte mich nicht falsch zu verstehen. Ich habe nicht die Absicht, irgendjemandes Leistungen zu schmälern oder vielleicht gar den Wert des vorliegenden Gesetzes zu verwässern, aber ich muß in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß zum Beispiel im Bundesland Salzburg — und als einer der Vertreter dieses Landes stehe ich hier — Tausende von Menschen, und zwar jung und alt und aus allen Bevölkerungsschichten, ständig im Schatten dieser Naturgewalten leben und ihrem Tagewerk nachgehen. Ob sie es inmitten blühender Gemeinwesen tun oder auf einsamen Höfen, ändert nichts an der Tatsache, daß ein großer Teil unserer Bauern und Siedler, aber auch viele unserer Gemeinden jahraus, jahrein in ständigem Kampf gegen

diese Naturgewalten stehen. Katastrophen wie die letztvergangene kommen, möchte ich sagen, Gott sei Dank nur ganz selten vor. Es gibt aber kaum einen Winter, der nicht da und dort seine Lawinen in die Täler schickt und Werte vernichtet, die sehr oft erst durch jahrelange harte Arbeit wieder zu ersetzen sind. Es gibt auch keinen Sommer, in dem nicht schwerste Regenfälle, wenn auch örtlich begrenzt, für die davon Betroffenen zu katastrophalen Verwüstungen führen. Im Bundesland Salzburg gab und gibt es daher jahraus, jahrein keinen Tag, an dem nicht an soundso vielen Stellen an der Beseitigung von Hochwasser- und Lawinenschäden und an der Vorbeugung gegen künftige Schäden dieser Art gearbeitet wird.

Ich weiß schon, daß das, was ich da sage, nicht nur für das Land Salzburg, sondern im wesentlichen für alle Alpenländer zutreffend ist. Ich weiß auch, daß es keine weltbewegenden Neuigkeiten sind, die ich da mitzuteilen habe. Aber ich glaube, daß gerade deshalb und gerade von dieser Stelle mit besonderer Deutlichkeit gesagt werden muß: Es gibt im Lande Salzburg, die Landeshauptstadt mit eingeschlossen, nur wenige Gemeinden, in denen die Beschaffung der Mittel für die Beseitigung von Hochwasser- oder Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Schäden dieser Art nicht ein besonderes Sorgenkind wäre.

Im Salzburger Landtag, dem ich die Ehre habe, seit 1949, also seit zehn Jahren, anzugehören, ist während dieser Zeit keine Session vergangen, in der nicht des öfteren Fragen der Wildbachverbauung, der Lawinen- und Uferschutzbauten und vor allem deren Finanzierung zur Debatte gestanden wären. Die in den letzten Jahren im Bundeshaushalt auf diesem Gebiet getroffenen Einschränkungen wurden daher ganz besonders schmerzlich empfunden, weil es sich hier, wie nach der letzten Katastrophe für alle offensichtlich geworden ist, geradezu um die Existenzgrundlage an sich wirtschaftlich gesunder und blühender Gebiete unseres Landes handelt, die, und das sei nicht nur nebenbei bemerkt, auch für den Fremdenverkehr von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Wenn nun der nach dem vorliegenden Gesetz zu bildende Fonds neben der Behebung und Verhütung von Katastrophenschäden an Einrichtungen des Bundes unter anderem auch demselben Zwecke dienende Darlehen an Länder und Gemeinden vorsieht, so ist damit sehr viel erreicht.

Meine Damen und Herren! Ich will sie nicht mit Zahlen belästigen, die Sie ja sowieso täglich den Zeitungen entnehmen können, aber der Schaden, den die letzten Katastrophen angerichtet haben, ist unvorstellbar groß. Die

private Gebefreudigkeit, so groß sie im Einzelfall auch sein mag, reicht bei weitem nicht aus, die persönliche Schadenssumme auch nur annähernd zu decken. Die Gemeinden und das Land sind in ihrer Hilfsbereitschaft bis an die Grenze des Möglichen gegangen. Aber auch der Bund hat im Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes die Möglichkeit zur Hilfe und macht davon auch Gebrauch.

Die Zahl der Wohnungslosen und dadurch die Wohnungsnot ist durch diese Katastrophe in der Stadt Salzburg ins Unerträgliche gestiegen. Doch auch da sind im Zusammenwirken aller maßgeblichen Faktoren bereits Maßnahmen im Gange, die hier so rasch als möglich wirksame Abhilfe schaffen. Daß es trotz dieses Elends nicht wenige leerstehende Wohnungen gibt, die mangels gesetzlicher Möglichkeiten nicht herangezogen werden können, kann nur mit Bitterkeit vermerkt werden. Hier müßte vermutlich erst eine Katastrophe über uns kommen, die ganze Städte zerstört, bis sich eine Mehrheit fände, die bereit wäre, durch das Gestrüpp vermeintlichen Rechts einen Weg zur Menschlichkeit zu finden. Uns trifft jedoch hier keine Schuld. Wir sind auch davon überzeugt, daß es in der Regel nur selbstzufriedene Gedankenlosigkeit ist, die solche Zustände duldet. Der Lauf der Zeit wird auch hier Wandel schaffen.

Ich darf zum Schlusse kommen und sagen: Das vorliegende Gesetz ist nach meiner Meinung ein gutes Gesetz, und es kann bei sinnvoller Anwendung und Durchführung zu einem wirklichen Fortschritt werden, der auf Sicht gesehen noch auf manchem Gebiet befruchtend wirksam werden kann. Und deshalb stimmen wir ihm gerne zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Hoher Bundesrat! Herr Bundeskanzler! Meine Damen und Herren! Wenn ich mir gestatte, einige ganz wenige Randanmerkungen zur Debatte im Nationalrat über das Hochwasserschäden-Fondsgesetz zu machen, so sind es wirklich nur Randanmerkungen im buchstäblichen Sinne des Wortes, weil sie nicht den Kern dieser Debatte, die materiellen Bestimmungen des Gesetzes treffen werden, mit denen sich die Debatte selbstverständlich befassen mußte. Herr Professor Koref hat schon erwähnt, daß es im Verlaufe dieser außerordentlich ausgedehnten Debatte notwendigerweise zu etlichen Wiederholungen kommen mußte. Diese Wiederholungen betrafen auch die Danksagungen der einzelnen Redner; menschlich begreiflich, aber für das Publikum deswegen wohl nicht spannender.

Ich möchte aber doch an die Spitze meiner Ausführungen einen Dank stellen, und zwar eine dankbare Erkenntnis dessen, daß offenbar eine Erscheinung wiederum zutage trat, nämlich die, daß bei der Zunahme eines relativen Wohlstandes sich die Menschen auseinanderleben, bei einer gemeinsamen Notlage aber diese Menschen wieder zusammengeführt werden; eine Erkenntnis, von der wir nur das Positive in diesem Falle herausnehmen wollen.

Wir haben gesehen, daß unser Volk, von dem man immer wieder behauptet, es nehme schon in weitem Maße eine Art Ohnemich-Standpunkt ein, sehr wohl in der Lage ist, wenn es die drängende Notlage erheischt, in echt freundschaftlich-menschlicher Beziehung zusammenzustehen. Insbesondere sollten wir, glaube ich, darauf hinweisen, daß die Jugend im Falle dieser großen Elementarkatastrophe mit bestem Beispiel vorgegangen ist, daß es also nicht wahr ist, daß diese Jugend ideallos dahinglebe, nur äußeren Werten zugewandt. Nein, im Gegenteil, es kommt wohl nur auf den Appell an, es kommt darauf an, das Gute, das in dieser Jugend schlummert, zu wecken. Wir können das auf einen ganz einfachen Nenner bringen, wenn wir sagen: Wir werden die Jugend im Herzen nicht dann treffen, wenn wir ihr immer nur Gutes versprechen, sondern wir müssen im Gegenteil wieder wagen, von ihr etwas Gutes zu verlangen. Das ist in diesem Fall geschehen, und sie hat uns durchaus nicht enttäuscht. Vergessen sei allerdings nicht, daß dieser Anschauungsunterricht ein außerordentlich drastischer und trauriger war, insbesondere, wenn wir an die zwölf Todesopfer denken, die die Hochwasserkatastrophe in Österreich gefordert hat, ein Verlust, der materiell überhaupt nicht abzugelten ist.

Unsere Vor-Vorfahren — oder noch weiter zurück — huldigten einem recht einfachen Dämonenglauben. Solche Elementarkatastrophen waren für sie Strafgerichte. Wir sind heute, glaube ich, durchaus nicht weniger gläubig, sondern wir haben im Gegenteil eine etwas kompliziertere Gottesbeziehung, wenn wir dieses einfache System von Schuld und Sühne, von Vergeltung und Sünde nicht mehr gelten lassen, wenn wir uns nicht mythologisch mit solchen Erscheinungen auseinandersetzen, sondern, wenn man so sagen darf, atmosphärisch. Ich glaube, das hat nichts mit einer geringeren Gläubigkeit zu tun, sondern es ist doch so, daß der Mensch eben dieser primitiven Bindung, die unsere Vor-Vorfahren an die überirdischen Mächte hatten, nicht mehr folgen kann.

Trotzdem hat man in der Debatte merkwürdigerweise und unbewußt durchklingen gehört, daß rein philologisch so ein Glaube noch immer vorhanden ist, wenn von einzelnen besonders schwer geprüften Gegenden die Rede war, von einer Prüfung, die wir aber, auch wenn wir sie in diesem Lichte betrachten wollen, sehr gut bestanden haben.

Aber nun komme ich zu dem Hauptanliegen, zu dem einzigen Anliegen meiner kurzen Ausführungen. Ich weiß schon, daß man eine Elementarkatastrophe zunächst nicht philosophisch betrachten kann, und es wäre unmöglich und grotesk, wenn sich die Bürgermeister und die Feuerwehrleute angesichts der steigenden Wasserflut zusammensetzten, um zunächst einmal dieses Ereignis philosophisch zu durchleuchten. Nein! Was im Augenblick not tut, ist die materielle Hilfe. Es ist genauso richtig, daß zunächst das Materielle notwendig ist, wie daß zuletzt ein persönliches und auch ein allgemeines Unglück nur im Geistigen überwunden werden kann. Und da hat diese große Nationalratsdebatte meiner Meinung nach auch eine sehr schöne Erscheinung uns offenbar werden lassen: Man hat in der richtigen Erkenntnis der Größe des Unglücks darauf verzichtet, Sündenböcke für einzelne Unterlassungen zu finden. Man hat auf dieses Mittel der politischen Propaganda verzichtet, weil man sich gesagt hat, daß uns nur eine gemeinsame Erkenntnis des Unglücks hier fördern wird.

Und da hat sich eine zweite Erkenntnis hinzugesellt: Man hat entdeckt — und heute klang das ja auch schon verschiedentlich an —, daß alle Schutzmaßnahmen schließlich nicht ausreichen werden, um in aller Zukunft solche Katastrophen zu verhindern. Wer offenen Auges durch die Länder und insbesondere durch die Gebirgsländer wandert, für den ist es ganz klar und der weiß, daß es tausende und tausende von Rinnsalen und von ganz plötzlich überhaupt erst aktiv werdenden Rinnsalen gibt, deren Verbauung technisch und finanziell völlig unmöglich ist; wobei außerdem noch die Frage offenzulassen ist, ob überhaupt ein so allgemeiner großer Eingriff in die Natur letztlich und schließlich nur Gutes brächte, ob das nicht eine Störung des Haushaltes der Natur mit sich bringen könnte, die sich dann auf andere Weise wieder rächen müßte.

Aber wenn wir nun einmal diese Erkenntnis betrachten, daß alle menschliche Voraussicht nicht ausreichen wird, um künftige Elementarkatastrophen zu verhindern, so könnte uns das ja zu einer Art Besorgnis und auch zu einer gewissen Resignation führen; auf das aktuelle Beispiel der Hochwasser-

katastrophe angewendet, gewiß berechtigt, unberechtigt aber, wenn wir den Blick etwas weiter von dem augenblicklichen Ereignis wegheben und das Allgemeine betrachten. Der Mensch, insbesondere der moderne Mensch, liebt es, sich als Herr der Natur zu bezeichnen. Ich glaube aber, es ist eher ein tröstlicher Gedanke, wenn wir immer wieder Sektoren entdecken, auf denen dieses Herrentum durchaus noch nicht wirksam geworden ist.

Bleiben wir, bitte schön, beim Wasser, meine Damen und Herren! Denken wir daran, was es bedeuten würde, wenn es etwa der Forschung eines Landes, einer Weltmacht oder einer Großmacht gelänge, die Atmosphäre wirklich, wie man heute zu sagen pflegt, unter ihre Kontrolle zu bringen. Wenn es also eine solche Macht nach Belieben regnen und parallel dazu nach Belieben dürr sein lassen könnte, so wäre das doch für uns alle durchaus nicht eine Beruhigung, daß wir nun gefeit seien vor künftigen Hochwasserkatastrophen. Ganz im Gegenteil! Beim gegenwärtigen Stand des internationalen Zusammenlebens wäre das ein tiefer Grund zu einer neuen Besorgnis, daß jene Erfindung, jene Fähigkeit einer wirklichen Herrschaft über einen Teil der Natur doch nur mißbraucht werden würde, um den Mächtigen noch mächtiger sein zu lassen und die Schwachen und uns alle nur in Furcht und Besorgnis zu halten.

Und nun kann ich Ihnen doch vielleicht einen Trost sagen, ein Zitat — und ich muß bitten, sehr verehrter Herr Dr. Koref, mich nicht des Plagiats zu zeihen —, aber da ich schon einigermaßen lange dem Gehege des humanistischen Gymnasiums entwichen bin, werde ich mich vorsichtshalber nur im Gefilde der deutschen Literatur bewegen. (*Heiterkeit.*) Vielleicht darf ich noch eine ganz kurze Abschweifung machen, und ich glaube, gerade Sie, Herr Professor, werden mir recht geben. Das Wesen des geflügelten Wortes ist ja nicht, daß man es gewissermaßen im Köcher mit sich trägt, um es dann als blitzenden Pfeil von der Sehne der Beredsamkeit bei passender Gelegenheit losschnellen zu lassen. Nein! Ein echtes geflügeltes Wort trägt man in sich, das hat man als einen unsichtbaren Schatz, und ich stehe nicht an, es zu bekennen, daß es zu den tiefsten Gefühlen der Dankbarkeit eines ehemaligen Gymnasiasten gehört, wenn er Lehrer hatte, die solche Worte ihm in die Brust zu senken verstanden als ein ewiges unverlierbares Besitztum.

Und da bietet sich ein Wort Goethes — ich habe es mir nur aufgeschrieben, weil Sie, verehrter Herr Doktor, so fließend zitierten, um nicht dann eventuell doch ein unkorrektes

Wort zu gebrauchen, was bei Goethe und beim Faust ja besonders sträflich wäre.

Es heißt hier im ersten Teil:

„Geheimnisvoll am lichten Tag
läßt sich Natur des Schleiers nicht berauben,
und was sie deinem Geist nicht offenbaren
mag,
das zwingst du ihr nicht ab mit Hebeln und
mit Schrauben.“

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß gerade dieser Rest, den wir bisher der Natur nicht mit Hebeln und mit Schrauben abzwängen können, nicht das Beunruhigende ist, sondern ganz im Gegenteil das Beruhigende, daß dieses Ruhen in einer noch unbegreiflichen Schöpfung in Wirklichkeit die einzige Sicherheit ist und nicht ein Unsicherheitsfaktor.

Eineinhalb Jahrhunderte später hat es ein großer Sohn dieser Stadt, Josef Weinheber, aus der Qual seines Herzens hinausgeschrien zu einer Zeit, als schon der Wahnsinn des zweiten Weltkrieges über Wien hinfuhr und die schrecklichsten Verwüstungen anrichtete. Er hat gesagt:

„Zu trotzig, vor dem Göttlichen zu knien,
sie lösten nie den ungelösten Rest.“

Und mit diesen Worten — und ich bitte um Entschuldigung wegen des Zitatreichtums — komme ich zu einem Wort und auch schon zu meinem Schlußwort, das sich allerdings hier gerade in der, ich will sagen, historischen Säulenhalle politischer Redeschlachten besonders armselig und untaktisch ausnimmt; es ist das Wort Demut, und das Zitat, das ich nun bringen werde, stammt von einem lyrischen Dichter, dem man niemals ein Zitat zugemutet hätte, das gerade jetzt, in den allerletzten Tagen dieser in den kosmischen Raum weisenden Erscheinungen eine besondere Aktualität erlangte. Der Dichter ist Rilke und das Wort, das er dem Menschen an sich zuruft, lautet:

„Eins muß er wieder können: fallen,
geduldig in der Schwere ruhn,
der sich vermaß, den Vögeln allen
im Fliegen es zuvorzutun.“

(*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Bundesgesetz, betreffend die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß, betreffend die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Vögel: Hoher Bundesrat! Hochverehrter Herr Bundeskanzler! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem nun zur Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die notwendige gesetzliche Grundlage beziehungsweise die Ermächtigung zur Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung geschaffen werden. Durch den Beitritt zum Abkommen von Bretton Woods ist Österreich Mitglied der Internationalen Bank, auch Weltbank genannt, geworden.

Zweck und Aufgabe der Weltbank ist die Gewährung von Darlehen beziehungsweise die Übernahme von Haftungen für solche Darlehen, die dem Wiederaufbau beziehungsweise der Förderung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten dienen. Anlässlich des Beitrittes Österreichs zur Weltbank wurden von Österreich 500 Kapitalanteile zu je 100.000 US-Dollar, also 50 Millionen Dollar, gezeichnet.

Da nun die derzeitige Kapitalstruktur dieser Bank nicht mehr ausreichend ist, um die notwendigen Mittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen, und insbesondere das Haftungspotential dieser Bank zu eng geworden ist, hat sich die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung ergeben. Daher wurde von den Mitgliedern der Bank einstimmig eine Erhöhung des Kapitals um 10 Milliarden US-Dollar, also um einen sehr großen Betrag, beschlossen. Daraus ergibt sich nun die Notwendigkeit, daß auch die auf Österreich entfallenden Kapitalanteile erhöht werden, dies umso mehr, als ja Österreich am Bestehen und auch am Funktionieren dieser Internationalen Bank schon deswegen interessiert ist, weil Österreich in den letzten Jahren schon einige Male Anleihen von dieser Bank bekommen hat.

Nun ist dazu zu sagen, daß durch die Vorname dieser beabsichtigten Zeichnung nicht etwa auch eine tatsächliche Einzahlung notwendig wird. Es ist im gegenwärtigen Zeitpunkt und wohl auch in Zukunft kaum zu erwarten, daß diese neu gezeichneten Kapital-

anteile eingezahlt werden müssen, weil es sich ja hauptsächlich um eine Verbreiterung des Haftungspotentials handelt und diese Einzahlung nur dann notwendig würde, wenn sie durch Verpflichtungen der Weltbank aus von ihr selbst aufgenommenen Anleihen oder durch die Erfüllung von Garantieverpflichtungen benötigt würde.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern in seiner Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und hat einstimmig beschlossen, der Vorlage die Zustimmung zu geben. Ich bin daher ermächtigt, namens des Finanzausschusses den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. September 1959: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird

Vorsitzender: Wir kommen nun zum 3. Punkt: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Koubek. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Koubek: Hohes Haus! Der Nationalrat hat sich am 16. September 1959 mit dem Entwurf des Bundesministeriums für Justiz über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird, beschäftigt und diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung gegeben. Der Gesetzesbeschluß, der in den Beilagen 32 und 47 behandelt wird, liegt nun dem Hohen Bundesrat zur Beschlußfassung vor.

Im Artikel I sieht der Gesetzesbeschluß die Erhöhung der Pauschalvergütung für die unentgeltlichen Vertretungen vor, die die eingetragenen Rechtsanwälte als Armenvertreter im straf- und zivilgerichtlichen Verfahren zu leisten haben. Das österreichische Recht sieht vor, mittellosen Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren und mittellosen Angeklagten

im Strafverfahren eine kostenlose Beistellung von Armenvertretern, soweit Anwaltszwang besteht oder die Verteidigung durch einen Verteidiger obligatorisch ist, zu gewähren. Die Armenvertreter werden durch einen Ausschuß, der an jeder Rechtsanwaltskammer besteht, aus der Liste der eingetragenen Rechtsanwälte nach einem bestimmten Modus ausgewählt.

Die Armenvertretung wird den mittellosen Parteien kostenlos gewährt. Für diese Vertretung leistet der Staat eine Pauschalvergütung an die jeweilige Rechtsanwaltskammer. Die Pauschalvergütung wird aber nicht zur direkten Abdeckung der Kosten der intervenierenden Rechtsanwälte verwendet. Diese leisten ihre Vertretung ohne Entgelt. Die Pauschalvergütung wird von den Rechtsanwaltskammern zur Gänze zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unschuldig in Not geratenen Rechtsanwälten, deren Witwen und Waisen oder für andere humanitäre Standes-zwecke verwendet.

Im Bundesgesetz vom 31. März 1955 über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren, BGBl. Nr. 66, wurde die Pauschalvergütung für die sieben in Österreich bestehenden Rechtsanwaltskammern mit 2,4 Millionen Schilling festgesetzt. Dieser Festsetzung wurden 12.000 Fälle zu je 200 S zugrunde gelegt. Der vorliegende Gesetzentwurf, den wir heute zu behandeln haben, erhöht diesen Betrag auf 5 Millionen, was einer Berechnungsgrundlage von 12.000 Fällen je 416,67 S entspricht. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

Für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland 2,851.000 S, das entspricht 5980 Fällen oder 49,8 Prozent des Gesamtbetrages. Für die Rechtsanwaltskammer für Kärnten sind 217.000 S vorgesehen, was 670 Fällen oder 5,6 Prozent entspricht. Die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich erhält 537.000 S, was 1650 Fällen oder 13,7 Prozent entspricht. Die Rechtsanwaltskammer für Salzburg bekommt 297.000 S, das sind 645 Fälle beziehungsweise 5,4 Prozent. Die Rechtsanwaltskammer für Steiermark 626.000 S, was einer Zahl von 1825 Fällen beziehungsweise 15,2 Prozent entspricht. Die Rechtsanwaltskammer für Tirol bekommt 357.000 S, das sind 860 Fälle beziehungsweise 7,2 Prozent, und die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg erhält 115.000 S, was 370 Fällen oder 3,1 Prozent entspricht.

Die Erhöhung der Pauschalvergütung von 2,4 Millionen auf 5 Millionen war unbedingt notwendig, weil die Ausgaben der Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern

nicht mehr aus den Umlagen der Kammern und der Pauschalvergütung gedeckt werden konnten. Die Fortsetzung der Sozialleistungen der Rechtsanwaltskammern erschien gefährdet.

Nach Artikel II des Gesetzesbeschlusses vom 16. September 1959 ist die Pauschalvergütung von 5 Millionen Schilling erstmalig für das Jahr 1959 zu zahlen. Die zusätzliche Belastung des Bundes in der Höhe von jährlich 2,6 Millionen Schilling findet budgetmäßig bei Kapitel 10 Titel 3 § 3 Post 29 a seine Bedeckung.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. September 1959 eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen somit sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Bundesgesetz über die Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Obwohl das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes vom 26. Juni 1945, StGBI. Nr. 31, das am 29. Juni 1945 Rechtskraft erlangte, im § 3 jene Ehen, die in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum 29. Juni 1945 vor nicht zuständigen weltlichen Behörden oder vor Funktionären der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geschlossen wurden, nur dann als gültig anerkennt, wenn sie in das standesamtliche Familienbuch eingetragen wurden, ergab es sich, daß Eheberber noch immer der Meinung waren, daß die standesamtliche Trauung als eine aus der

deutschen Gesetzgebung stammende Praxis im wiedererstandenen Österreich in Wegfall gekommen sei.

Bedingt durch die Situation der unmittelbaren Nachkriegszeit, in der die Verbindungen technischer und administrativer Art kaum über die Grenzen der Bundeshauptstadt hinausreichten, herrschte diese Auffassung hauptsächlich in den westlichen Bundesländern vor. So wurde zum Beispiel obzitiertes Gesetz in den westlichen Bundesländern zufolge des Genehmigungsrechtes des Alliierten Rates erst mit 10. November 1945 rechtswirksam.

Die in der damaligen Zeit konfessionell geschlossenen Ehen dürften kaum die Zahl 300 erreichen. Dessenungeachtet hat aus Gründen der Billigkeit gegenüber diesen im guten Glauben handelnden Ehemännern und nicht zuletzt gegenüber den aus diesen Ehen entsprossenen Kindern der Nationalrat in seiner Sitzung vom 16. September 1959 die Regierungsvorlage über die Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen mit drei stilistischen Abänderungen zum Beschluß erhoben. Damit ist nun die Möglichkeit gegeben, diese Eheschließungen, die dem österreichischen Eherecht der Zweiten Republik widersprechen, über Antrag rechtswirksam werden zu lassen. Die Antragsebringung ist mit 31. Dezember 1961 befristet.

Antragsberechtigt sind die beiden Ehegatten gemeinsam, falls einer davon gestorben ist, der Überlebende. Sind beide Ehegatten gestorben, so geht die Antragsfähigkeit auf die aus dieser Ehe stammenden Kinder über. Nach § 5 sind die diesbezüglichen Anträge bei dem zuständigen Oberlandesgericht einzubringen. Dieses hat die rechtskräftige Entscheidung dem zuständigen Standesamt zuzuleiten. Die vom Oberlandesgericht gefällte Entscheidung wird in bezug auf das Erbrecht und der ehelichen Gütergemeinschaft ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Hinsichtlich von Bezügen aus dem Bestand der Ehen gegenüber Dritten — damit sind Renten, Pensionen, Leistungen, Abfertigungen und ähnliches gemeint — hat die Entscheidung eine Rückwirkung auf drei Jahre vom Tage der Antragstellung.

Eine finanzielle Belastung des Bundeshaushaltes ist ob der geringen Anzahl der von diesem Gesetz betroffenen Fälle nicht zu erwarten.

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist dem Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 dem Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz übertragen.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Porges (*der den Vorsitz übernommen hat*): Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. September 1959: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Handl. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Handl: Hoher Bundesrat! Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen.

Da durch den im BGBl. Nr. 119/1958 verlautbarten Vertrag die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland geregelt wurden, konnte in weiterer Folge an die Regelung der rechtspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten geschritten werden.

Der heute zur Beratung stehende Vertrag hat bereits ein Vorbild in jenem vom Jahre 1923. Damals wurde zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich ein Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe abgeschlossen, der in den Artikeln 1 bis 18 den Rechtsschutz und die Rechtshilfe, in den Artikeln 19 und folgenden die Vollstreckung der beiderseitigen gerichtlichen Exekutionstitel behandelte.

Dieser Vertrag von 1923 wurde durch die Okkupation Österreichs hinfällig und im Jahre 1940 durch die deutsche Schuldtitelverordnung ersetzt.

Nach 1945 wurde der Vertrag von 1923 nicht erneuert, insbesondere deswegen nicht, weil wegen der besonderen Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Eigentums eine Vollstreckung deutscher Exekutionstitel in Österreich nicht in Betracht gezogen werden konnte und auch die anfänglich ungeklärte staatsrechtliche Situation Deutschlands einer Wiederanwendung entgegenstand. Es trat daher vorerst ein ungeklärter Zustand ein.

Die Schuldtitelverordnung 1940 wurde im Jahre 1947 mit dem Gesetz BGBl. Nr. 70/1947 aufgehoben, und zwar rückwirkend mit 27. April 1945. Sie war in der Folge nur auf Exekutionstitel anwendbar, die vor dem 27. April 1945 entstanden waren. Spätere Exekutionstitel waren gegenseitig nicht vollstreckbar.

Ein Rechtshilfeverkehr (Zustellungen und Beweisaufnahmen) besteht eigentlich schon wieder seit dem Jahre 1946. Er erfolgte anfangs durch Vermittlung der Besatzungsmächte und später durch Vermittlung des Bundesministeriums für Justiz und der deutschen Landesjustizministerien. Seit 1952 ist wieder der unmittelbare Verkehr der Gerichte miteinander eingeführt; darüber besteht ein eigener Erlaß, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit Deutschland.

Der enge wirtschaftliche Verkehr zwischen Österreich und Westdeutschland hat nun ein steigendes Bedürfnis nach gegenseitiger Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ergeben.

Von einer Wiederverwendung des im Jahre 1923 zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe wurde aus verschiedenen Gründen Abstand genommen.

Erstens: Die im Vertrag von 1923 geregelten Materien wurden in zwei Verträge aufgespalten, und zwar in eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Prozeß-Übereinkommen 1954 und in den vorliegenden Vollstreckungsvertrag.

Zweitens: Während die Zusatzvereinbarung nicht der Genehmigung des Nationalrates bedurfte, ist der vorliegende Vertrag gesetzesändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Drittens: Der Inhalt des Vollstreckungsvertrages 1923 selbst mußte aus mehreren Gründen abgeändert werden.

a) Die Anerkennung wurde als erster Abschnitt eingesetzt, und erst im zweiten Abschnitt folgt die Vollstreckung, weil sie ja lediglich eine Wirkung der Anerkennung darstellt;

b) zahlreiche Bestimmungen des Vertrages 1923, die eigentlich dem innerstaatlichen Recht vorbehalten bleiben sollen und nicht in einen völkerrechtlichen Vertrag gehören, wurden weggelassen;

c) die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen wird im Vertrag 1923 von der Rechtskraft der Entscheidung abhängig gemacht, im vorliegenden Vertrag sollen auch schon vorläufig vollstreckbare Entscheidungen auch im anderen Staat vollstreckt werden können.

Der vorliegende Vertrag bezieht sich auf streitige und außerstreitige Sachen, jedoch nur, wenn es sich um Ansprüche von Parteien handelt. Ein besonderer Vorteil ist, daß unter die vollstreckbaren Titel auch die vor den Jugendämtern geschlossenen Vergleiche und abgegebenen Verpflichtungserklärungen in Unterhaltsfällen aus der Zeit vom 1. Mai 1945 an einbezogen sind. Ebenso zweckmäßig erscheint die gegenseitige Anerkennung eines bewilligten Armenrechtes im Exekutionsverfahren.

Der Vertrag wird erst wirksam für Titel, die ab 1. Jänner 1960 entstehen.

Im besonderen kann auf die ausführlichen Erläuterungen zum vorliegenden Vertrag hingewiesen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher sogleich die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Zusatzabkommen zu den Auslieferungsverträgen zwischen Österreich und Belgien vom 12. Jänner 1881 und vom 26. Jänner 1932

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen zu den Auslieferungsverträgen zwischen Österreich und Belgien.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Reichl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Bei dem vorliegenden Zusatzabkommen zu den Auslieferungsverträgen zwischen Österreich und Belgien vom 12. Jänner 1881 und vom 26. Jänner 1932 handelt es sich um eine Ergänzung des Verzeichnisses der Verbrechen und Vergehen, derentwegen die Auslieferung bewilligt wird.

Demnach wird der Artikel 2 der Verträge dahin gehend ergänzt, daß auch unerlaubter Handel mit Suchtgiften zu den Auslieferungsverbrechen gehört.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Beschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Zusatzabkommen zum Abkommen vom 13. November 1957 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Luxemburg

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen zum Abkommen vom 13. November 1957 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Luxemburg.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Guttenbrunner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Guttenbrunner: Hohes Haus! Zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde am 13. November 1957 ein Abkommen darüber beschlossen, den Paßzwang für österreichische und luxemburgische Staatsbürger bei der Reise in einen oder aus einem der beiden Staaten aufzuheben. Seither können die angeführten Reisen von den in Betracht kommenden Personen entweder mit einem gültigen luxemburgischen oder österreichischen Reisepaß oder mit anderen Papieren, die den Charakter von Personalausweisen haben, oder mit Sammelpässen durchgeführt werden, sofern die reisenden österreichischen oder luxemburgischen Staatsbürger nicht beabsichtigen, sich im anderen Staat ununterbrochen länger

als zwei Monate aufzuhalten oder dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben. Nun hat die luxemburgische Regierung den Wunsch geäußert, als gültiges Grenzdokument im gegenseitigen Reiseverkehr auch einen Reisepaß anzuerkennen, dessen Gültigkeit seit weniger als fünf Jahren abgelaufen ist.

Zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung Luxemburgs wurde ein Zusatzabkommen zum Abkommen vom 13. November 1957 vereinbart. Dadurch werden im Artikel 1 Ziffer 1 und im Artikel 2 Ziffer 1 des genannten Abkommens jeweils nach dem Wort „gültigen“ die Wörter „oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufenen“ eingefügt. Diese Änderung des Abkommens bedeutet eine Änderung des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57/1951, die nur zustandekommen kann, wenn ihr die gesetzgebenden Organe des Bundes gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustimmen.

Der Nationalrat hat am 18. September 1959 dem in Frage kommenden Zusatzabkommen zum Abkommen über die Aufhebung des Paßzwanges im Reiseverkehr zwischen Österreich und Luxemburg die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Bundesrat kann sich ohne Bedenken diesem Schritt des Nationalrates anschließen, weil dadurch im Reiseverkehr zwischen Österreich und Luxemburg lediglich jene Bedingungen geschaffen werden, die für den Reiseverkehr mit anderen Ländern, zum Beispiel zwischen Österreich einerseits und der Schweiz oder der Bundesrepublik Deutschland andererseits, bereits bestehen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich gestern ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. September 1959: Zusatzabkommen zum Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches der Niederlande, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und dem Königreich der Niederlande

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Wir kommen zum Punkt 8 der Tagesordnung: Zusatzabkommen, betreffend die Aufhebung des

3540

Bundesrat — 148. Sitzung — 30. September 1959

Paßzwanges zwischen Österreich und dem Königreich der Niederlande.

Berichterstatter ist auch hier Herr Bundesrat Guttenbrunner. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Guttenbrunner**: Hohes Haus! Zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches der Niederlande wurde ein Zusatzabkommen zum Abkommen vom 30. Mai 1958 über die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und dem Königreich der Niederlande getroffen, durch das im Reiseverkehr zwischen den beiden Staaten für die beiderseitigen Staatsbürger die gleichen Bedingungen geschaffen werden sollen wie durch das verfassungsmäßig bereits genehmigte Zusatzabkommen zum Abkommen vom 13. November 1957 zwischen Österreich und Luxemburg. Diesem österreichisch-niederländischen Zusatzabkommen hat der Nationalrat am 18. September 1959 zugestimmt.

Da es sich um den gleichen Sachverhalt handelt, wie er in dem Bericht zum öster-

reichisch-luxemburgischen Zusatzabkommen über die Aufhebung des Paßzwanges bereits dargestellt worden ist, erübrigt es sich, darauf näher einzugehen.

Ich bin vom Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 50 Minuten

Berichtigung

Im stenographischen Protokoll der 147. Sitzung hat auf Seite 3492 I. Spalte der fünfte Absatz von unten richtig zu lauten:

„**Vorsitzender**: Erster Punkt der Tagesordnung ist die Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates.“